

berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§26

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Versorgungsträgers gemäß den §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 2, 14 Abs. 6, 15 Abs. 1, 18 Abs. 7 und 20 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich, unter Angabe der Gründe, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Eibau — Ostharz bzw. bei dem Bürgermeister der Stadt bzw. Gemeinde einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugten zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- gegen Entscheidungen des Bereichsleiters der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Eibau — Ostharz,
- gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der Stadt bzw. Gemeinde der Vorsitzende des Rates des Kreises.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für alle bestehenden Verträge, die nach der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind, soweit erforderlich, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu ändern.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Liefere-

— die Anordnung Nr. 1 vom 9. Juni 1975 zur Änderung der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen - (GBl. I Nr. 28 S. 531).

— die Anordnung Nr. 1 vom 9. Juni 1975 zur Änderung der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen - (GBl. I Nr. 28 S. 531).

(4) Die in der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) getroffenen Festlegungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 26. Januar 1978

Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Dr. Reiche 11

Anlage

zu § 5 vorstehender Anordnung

Wesentlicher Inhalt des langfristigen Anschlußvertrages

1. Partner des langfristigen Anschlußvertrages:
Bedarfsträger
Versorgungsträger
2. Gegenstand des Vertrages:
Durchführung von Investitionen, die dem Anschluß bzw. der Erweiterung oder Änderung des Anschlusses von Investitionen des Bedarfsträgers an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dienen
3. Verpflichtung des Versorgungsträgers zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziff. 2
4. Zeitpunkt für den Beginn der Wasserversorgung
5. durchschnittlicher Wasserbedarf in m³/d
Monatsbedarf in m³/m
maximaler Stunden- (Spitzen-) bedarf in m³/h
Anzahl der jährlichen Bedarfstage
Schichtregime (1-, 2- oder 3schichtig)
Trinkwasseranteil für soziale und sanitäre Zwecke
Produktionswasseranteil
Versorgungsdruck
6. Maßnahmen des Bedarfsträgers zur wirtschaftlichen Wassernutzung
7. Festlegungen über die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition; Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen.
8. Unterlagen, die dem Versorgungsträger der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investition zu übergeben sind, und der Zeitpunkt für ihre Übergabe
9. Vereinbarung von Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
10. Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Wasserversorgungsanlagen
11. Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern